

STATUTEN

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

1. Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma **Restaurant Pfannenstiel AG** mit Sitz in **Meilen** besteht eine Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff des Schweizerischen Obligationenrechtes. Ihre **Dauer ist unbestimmt**.

2. Zweck

Die Gesellschaft bezweckt, das im Baurecht übernommene und umgebaute Gebäude mit der Assek.Nr. 1147 mit Nebenbau Assek.Nr. 1146 auf dem Grundstück Kat.Nr. 10203 im Halte von 5'010 m² als Restaurant Pfannenstiel zu betreiben oder betreiben zu lassen.

Das Restaurant Pfannenstiel soll in erster Linie die Bedürfnisse der Meilemer Bevölkerung befriedigen, aber auch dem erholungssuchenden Wanderer Platz bieten. Das Restaurant Pfannenstiel soll weder ein Luxusrestaurant noch ein Gastbetrieb mit Massenabfertigung sein.

Die Gesellschaft kann auch weitere Restaurationsbetriebe zur Führung übernehmen. Sie ist berechtigt, alle Geschäfte abzuschliessen und alle Massnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern oder mit diesem im Zusammenhang stehen.

An der Gesellschaft soll sich ein möglichst grosser Kreis am Restaurant Pfannenstiel Interessierter beteiligen können.

II. Aktienkapital, Aktien, Aktionäre

3. Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt SFR 750'000.00. Es ist eingeteilt in 1'500 auf den Namen lautende Aktien von nominell je SFR 500.00, welche vollständig in bar einbezahlt sind.

Die Aktien sind von zwei Mitgliedern der Verwaltung zu unterzeichnen.

Im Falle einer Kapitalerhöhung steht ein Recht auf Bezug der neuen Aktien im Sinne von Art. 652 b) OR den im Aktienbuch eingetragenen Aktionären zu, und zwar im Verhältnis ihres bisher eingetragenen Aktienbesitzes.

4. Aktienbuch

Als Aktionär oder als Nutzniesser gilt, wer im Aktienbuch als Aktionär eingetragen ist.

Die Gesellschaft führt das Aktienbuch und trägt die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse ein. Der Eintrag ist auf dem Aktientitel zu bescheinigen.

Die Gesellschaft behält sich vor, im Zeitraum zwischen der Einladung zur Generalversammlung und deren Abhaltung keine Mutationen des Aktionärsbestandes zuzulassen und auch keine Änderungen des Aktienbuches vorzunehmen.

Die Eintragung im Aktienbuch setzt den Ausweis über den form- und statutengerechten Erwerb der Aktien voraus.

Jeder Aktionär hat der Gesellschaft sein Domizil und allfällige Domizilwechsel zur Eintragung ins Aktienbuch zu melden.

5. Höchstgrenze der Beteiligung am Aktienkapital

Kein Aktionär darf mit mehr als 40 % (vierzig Prozent) des Aktienkapitals im Aktienbuch eingetragen werden.

6. Übertragungsbeschränkung

Die Übertragung von Aktien oder die Begründung einer Nutzniessung an Aktien bedürfen der Bewilligung der Gesellschaft. Diese kann aus wichtigen Gründen verweigert werden. Als solche gelten:

- Wenn der Erwerber durch die Eintragung die Höchstgrenze gemäss Ziff. 5 der Statuten überschreiten würde.
- Wenn die Eintragung des Erwerbers unvereinbar ist mit dem Zweck der Gesellschaft oder wenn sie deren wirtschaftliche Selbständigkeit gefährden würde.

Die Bewilligung kann auch verweigert werden, wenn der Erwerber nicht mittels schriftlicher Erklärung kundgibt, dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erwirbt.

Art. 685b Abs. 4 OR bleibt vorbehalten.

III. Organe der Gesellschaft

A. Die Generalversammlung

7. Kompetenzen

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten, Kapitalerhöhungen und ggf. Aufhebung des Bezugsrechtes gemäss Art. 652 b) OR.
- b) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Revisionsstelle.
- c) Genehmigung des Jahresberichtes.
- d) Genehmigung der Jahresrechnung.
- e) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes und Festsetzung der Dividende und allfälliger Tantiemen sowie Festsetzung der Entschädigung für die Verwaltung.
- f) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates.
- g) Veräusserung des Baurechtes.

h) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung zwingend durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Die **ordentliche Generalversammlung** findet jährlich einmal innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Verwaltungsrates statt oder wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, vom Verwaltungsrat die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

8. Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder die im Gesetz bezeichneten Organe und Personen einberufen. Die Einberufung hat spätestens **zwanzig Tage** vor dem Versammlungstag schriftlich an die im Aktienbuch verzeichneten Aktionäre oder durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im Meilmer Anzeiger zu erfolgen.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Die Einladungen zu ordentlichen Generalversammlungen haben den Hinweis zu enthalten, dass der Geschäfts- und der Revisionsbericht sowie die Anträge des Verwaltungsrates über die Verwendung des Reingewinnes den Aktionären am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aufliegen, falls und soweit die entsprechenden Dokumente nicht den Einladungen beigelegt oder publiziert werden.

Wird eine Statutenänderung beantragt, so ist in jedem Falle der Text der beantragten Änderung der Einladung beizufügen.

9. Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. In der Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

10. Stimmrecht und Vertretung

An der Generalversammlung sind die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre stimmberechtigt. Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme. Ein Aktionär kann sich nur durch einen anderen Aktionär vertreten lassen. Ein Vertreter oder Aktionär darf insgesamt nicht mehr als 40 % aller Aktienstimmen vertreten.

11. Beschlussfassung

Die Generalversammlung wählt und fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden und vertretenen Aktienstimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten für die Beschlussfassung nicht zwingend eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben.

Wahl und Beschlussfassung geschehen in offener Abstimmung. Die Versammlung kann jedoch auf Antrag für einzelne Geschäfte geheime Abstimmung beschliessen.

12. Wichtige Beschlüsse

Ausser den im Gesetz vorgesehenen Fällen (Art. 704 OR) müssen auch Beschlüsse, welche die Abänderung der Statuten, die Fusion oder die Auflösung der Gesellschaft bezwecken, sowie solche, die die Veräusserung des Baurechtes zum Inhalt haben, mit einem Zweidrittelsmehr der vertretenen Stimmen unter Anwesenheit der absoluten Mehrheit aller Aktienwerte gefasst werden.

13. Durchführung

Die Versammlung wird durch den Präsidenten des Verwaltungsrates geleitet. Ist dieser verhindert, leitet der Vizepräsident die Versammlung. Bei dessen Abwesenheit wählt die Versammlung einen Tagespräsidenten. Der Verwaltungsrat sorgt für die ordnungsgemässe Protokollführung.

Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer und die Stimmzähler aus den Reihen der Anwesenden, die jedoch nicht Aktionäre der Gesellschaft sein müssen.

B. Der Verwaltungsrat

14. Zusammensetzung, Amtsdauer, Konstituierung

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf bis höchstens elf Mitgliedern.

Die Gemeinde Meilen hat, solange sie Aktionärin der Gesellschaft ist, Anspruch auf einen Sitz in der Verwaltung. Der Gemeinderat hat für die Besetzung dieses Sitzes ein Vorschlagsrecht zuhanden des Verwaltungsrates. Dieser unterbreitet den Vorschlag der Generalversammlung.

Als Verwaltungsräte sind ansonsten nur Aktionäre der Gesellschaft wählbar.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet während der Amtsdauer ein Mitglied aus, so können die übrigen bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung die Geschäfte weiterführen.

Abgesehen von der Bestimmung des Präsidenten konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Der Verwaltungsrat bestimmt auch den Sekretär, der nicht zwingend Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

15. Vertretung

Die Befugnis der Verwaltungsräte zur Vertretung der Gesellschaft nach aussen richtet sich nach dem Eintrag im Handelsregister.

16. Sitzungen, Protokoll

Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen eines Mitgliedes zusammen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Die Einberufung durch den Präsidenten erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen und unter Bekanntgabe der Geschäfte.

Verlangt ein Mitglied die Einberufung einer Sitzung, stellt es dem Präsidenten unter Angabe der Gründe den Antrag.

Der Präsident beruft in diesem Fall innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Antrages eine Sitzung unter Einhaltung der Einberufungsfrist ein.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und dem Sekretär zu unterzeichnen ist.

17. Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist und fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Bei Entscheiden bezüglich grundlegender Änderungen im Betriebskonzept oder dauernder Betriebseinstellung sowie betreffend Verfügung über das Baurecht, welche in die Kompetenz des Verwaltungsrates fallen, ist dieser nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind; die Beschlussfassung kann in diesen Fällen nur einstimmig erfolgen.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

18. Aufgaben und Befugnisse

Der Verwaltungsrat hat die Oberleitung der Gesellschaft inne und übt die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Er legt die Organisation fest und erlässt Richtlinien für die Geschäftspolitik.

In die Kompetenz des Verwaltungsrates fallen alle Geschäfte, die nicht zwingend durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere kommen dem Verwaltungsrat die folgenden Aufgaben zu:

- a) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen.
- b) Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- c) Bewilligung oder Verweigerung der Übertragung von Aktien.
- d) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle oder der Finanzplanung, sofern und soweit diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist.
- e) Verteilung der durch die Generalversammlung der Verwaltung jährlich zugesprochenen Entschädigung.
- f) Benachrichtigung des Richters im Fall der Überschuldung.

19. Kompetenzdelegation

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einen Ausschuss, an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen. Er erlässt in diesem Fall ein Organisationsreglement, in welchem die delegierten Aufgaben, die zuständigen Stellen und die Berichterstattung geregelt sind.

C) Die Revisionsstelle

20. Zusammensetzung, Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt eine Treuhandgesellschaft oder einen oder mehrere unabhängige Revisoren als Revisionsstelle. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

21. Aufgaben

Der Revisionsstelle obliegen die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben. Die Generalversammlung kann die Aufgaben und Befugnisse der Revisionsstelle jederzeit erweitern, doch dürfen der Revisionsstelle keine Aufgaben des Verwaltungsrates übertragen werden oder solche, welche die Unabhängigkeit der Revisionsstelle beeinträchtigen.

IV. Geschäftsjahr, Buchführung

22. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird jährlich per 31. Dezember abgeschlossen.

23. Buchführung

Die Bücher der Gesellschaft sind nach bewährten kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Bilanz und die Erfolgsrechnung sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Die Generalversammlung kann auf Antrag des Verwaltungsrates ausser den gesetzlichen Reserven die Bildung ausserordentlicher Reserven beschliessen.

V. Schlussbestimmungen

24. Publikationsorgan

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Meilener Anzeiger und im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

25. Liquidation

Sofern von der Generalversammlung, die den Liquidationsbeschluss fasst, nicht besondere Liquidatoren bestellt werden, wird die Liquidation durch den zuletzt bestellten Verwaltungsrat durchgeführt.

Meilen, 31. August 1995

H. Bolenz

Notariat Meilen



11.5.1995